



Gemeinde Geiersthal

BEBAUUNGSPLAN: WA „STADLACKER“
DECKBLATT NR. 2
GEMEINDE: GEIERSTHAL
LANDKREIS: REGEN

BLATT: 2

III. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Ziffer 5.4.1.1 erhält folgende Fassung:

Dach: Satteldach: 25° - 28°
Dachdeckung: Naturrote Dachziegel
Überstände: Traufe mind. 0,80 m, max. 1,20 m
Ortgang mind. 0,80 m, max. 1,20 m
bei Balkon max. 2,00 m

Dachgauben zulässig bei einer Dachneigung von 28°. Sie dürfen insgesamt nur 1/3 der Gesamtlänge des Gebäudes betragen, im einzelnen aber nur im stehenden Format hergestellt werden. Sie sollen nur im inneren bzw. mittleren Drittel der Dachfläche eingebaut werden, giebelstellig, Ansichtsfläche max. 2,00 qm. Der Abstand der Gauben untereinander muss mind. 1,50 m betragen.

ALTERNATIV:

Je Gebäudelängsseite ist max. 1 Quergiebel im mittleren Gebäudedrittel zugelassen. Max. 33% der Gebäudelänge. Die Dachneigung ist entsprechend der Dachneigung des Hauptbaukörpers zu wählen. Die Firsthöhe muß mind. 1,0 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

In der Parzelle Nr. 8 dürfen Breite und Wandhöhe des Querbaues höchstens die Breite und die Wandhöhe des Hauptbaukörpers aufweisen.

Die Dachneigung eines Querbaues in der Parzelle Nr. 8 muß der Dachneigung des Hauptbaukörpers entsprechen.

Ziffer 5.4.1.2 erhält folgende Fassung:

Baukörper: Verhältnis Hauslänge zu Hausbreite mindestens 1,2 : 1,0
Bei U + E Wandhöhe felseitig insgesamt max. 6,50 m zur natürlichen Geländeoberkante.
Bei U + E + D Wandhöhe felseitig insgesamt Max. 7,00 m zur natürlichen Geländeoberkante

IV. PLANLICHE DARSTELLUNG

Siehe Blatt Nr. 3 Lageplan Maßstab 1:500

Darstellung der zweiten (zusätzlichen) Firstrichtung in der Parzelle Nr. 8.

